

Softwarelizenz- und -pflegevertrag

A. Lizenzbestimmungen

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung des Computerprogramms, einschließlich Dokumentation (nachfolgend kurz als Software bezeichnet) auf Dauer, soweit die Rechte nicht zeitlich oder auf andere Weise begrenzt sind.
- (2) Die SQL Projekt AG (nachfolgend „SQL“ genannt) überlässt dem Lizenznehmer eine Benutzerdokumentation, die es erlaubt, Erläuterungen zu den Funktionalitäten während des Betriebs der Software abzurufen und auszudrucken.
- (3) Einführungskurse in die Benutzung der Software können zu den jeweils gültigen Preisen im Schulungszentrum der SQL belegt werden, sie sind nicht Vertragsbestandteil.
- (4) Die Software wird elektronisch auf Datenträger oder per Download-Link ausgeliefert und übergeben.
- (5) Die Installation der Software erfolgt durch den Lizenznehmer, sofern nicht gesondert etwas anderes vereinbart ist.

§ 2 Rechteeinräumung

- (1) SQL räumt dem Lizenznehmer das einfache (nicht ausschließliche), nicht übertragbare und zeitliche unbefristete Recht zur Nutzung der in dem als Anhang A beigefügten Systemschein oder Angebot näher bezeichneten Software einschließlich Dokumentationen (im folgenden "Software" genannt) für eigene interne Zwecke des Lizenznehmers und gemäß den folgenden näheren Bestimmungen ein. Als Nutzung im Sinne dieses Softwarelizenz- und -pflegevertrages gilt das Laden, der Zugriff auf und die Nutzung oder die Speicherung der Software.

Das Recht zur Nutzung kann durch gesonderte Vereinbarung eingeschränkt werden, insbesondere bei Testversionen oder mietvertraglicher Nutzung.

Eine Softwarelizenz beinhaltet das Recht, durch die im Systemschein (Anhang A) oder Angebot festgelegte Nutzungsart auf die Software zuzugreifen.

- (2) Der Lizenznehmer ist weiter insbesondere nicht berechtigt, die Software im Ganzen oder in Teilen und die darin enthaltenen Verfahrenstechniken und das Know-how von SQL und Software der Lieferanten von SQL:

- zu vervielfältigen (kopieren) mit der Ausnahme der Herstellung der sich aus dem Systemschein (Anhang A) oder dem Auftrag ergebenden Zahl der Kopien gemäß Absatz 1 und Absatz 3 sowie von Kopien für Archiv- und Sicherungszwecke,
- zu verbreiten (unmittelbar oder mittelbar Dritten zugänglich zu machen),
- zu verändern oder
- zu disassemblieren.

Der Lizenznehmer ist jedoch berechtigt, unter den Voraussetzungen und im Rahmen des § 69 e Urheberrechtsgesetz (Dekompilierung) den Code zu vervielfältigen und die Codeform zu übersetzen.

- (3) Unbeschadet von Absatz 1 bleiben alle Rechte, insbesondere das Urheberrecht, an der Software und den Dokumentationen bei SQL. Der Lizenznehmer hat keinen Anspruch auf Überlassung der Quellcodes. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus, die Software und die darin enthaltenen Verfahrenstechniken und das Know-how von SQL und der von SQL benutzten Software ihrer Lieferanten im Ganzen oder in Teilen Dritten nicht zugänglich zu machen.
- (4) Der Lizenznehmer darf die Software an Dritte weder veräußern noch verschenken oder verleihen noch vermieten.
- (5) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die vorhandenen Schutzmechanismen des Programms gegen eine unberechtigte Nutzung zu entfernen oder zu umgehen, es sei denn, dies ist erforderlich, um die störungsfreie Programmnutzung zu erreichen.
- (6) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen ebenfalls nicht entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.
- (7) Die Rechteeinräumung erfolgt ausschließlich für den Lizenznehmer und ist nach Maßgabe der sonstigen Vereinbarungen aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der vollständigen Kaufpreiszahlung bzw. pünktlichen Zahlung der Miete. Bis zu diesem Zeitpunkt ist SQL zum jederzeitigen Widerruf der Nutzung der Software berechtigt.

§ 3 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt mit dem Datum der Unterschrift durch SQL. Der Lizenzvertrag läuft auf unbestimmte Zeit, soweit die Rechte nicht zeitlich oder auf andere Weise begrenzt sind. Die Softwarepflege wird in Teil B (Pflege und Wartung) geregelt.

- (2) Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- der Lizenznehmer gegen eine der Bestimmungen gemäß Teil A §§ 1 und 2 oder Teil C § 4 Absatz 5 verstößt oder
 - ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Lizenznehmers gestellt oder ein entsprechender Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder
 - das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder der Lizenznehmer sich in Liquidation befindet oder
 - wenn es der SQL Projekt AG unzumutbar ist, am Vertrag festzuhalten oder
 - die Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt oder außerhalb der Sphäre der SQL liegender Ereignisse (Streik, Unruhen, kriegerische Auseinandersetzungen u.a.) nicht oder nur unzumutbar möglich ist oder
 - die Vertragserfüllung gegen supranationales oder nationales Recht, insbesondere völkerrechtliche oder gesetzliche Bestimmungen von Drittstaaten, verstoßen würde.
- (3) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Nach Wahl von SQL kann diese in den Fällen des Abs. 2 auch vom Vertrag zurücktreten.

§ 4 Lizenzgebühren und Eigentumsvorbehalt

- (1) Für die Nutzung der Software sind Lizenzgebühren zu zahlen. Sie ergeben sich aus dem Systemschein (Anhang A) oder dem Angebot und verstehen sich zuzüglich Frachtkosten und der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- (2) Alle Rechnungen sind innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug, der auch ohne Mahnung 10 Tage nach Fälligkeit eintritt, ist SQL berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, jedenfalls aber den gesetzlichen Zinssatz, zu berechnen.
- (3) Eine Aufrechnung mit bestrittenen und mit nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ist unzulässig. Dies gilt entsprechend für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten.
- (4) Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die SQL Projekt AG berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt

keine Erklärung des Rücktritts vom Vertrag. Nach der Rücknahme ist die SQL Projekt AG zur Verwertung der Sache berechtigt.

- (5) SQL ist zu Teilleistungen berechtigt, die von SQL gegebenenfalls in Teilrechnungen abgerechnet werden können, wenn die Art des Liefergegenstandes dies gestattet.

§ 5 Allgemeine Leistungsstörungen

- (1) Setzt der Lizenznehmer eine Frist zur Leistung oder Nacherfüllung, so kann er den erfolglosen Ablauf dieser Frist nur dann dazu nutzen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung geltend zu machen, wenn er der SQL Projekt AG bei der Fristsetzung mitgeteilt hat, dass er deren Leistung nach erfolglosem Ablauf der Frist nicht mehr in Anspruch nehmen will. Spricht der Lizenznehmer statt der Fristsetzung eine Abmahnung aus, so hat er auch hier zugleich mit der Abmahnung mitzuteilen, dass er die Leistung der SQL Projekt AG nach ausbleibendem Erfolg der Abmahnung nicht mehr in Anspruch nehmen will.
- (2) Der Lizenznehmer kann wegen einer nicht in einem Mangel der Software bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn die SQL Projekt AG diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- (3) SQL ist zur Prüfung der Systemumgebung des Lizenznehmers auf Kompatibilität mit der Software nicht verpflichtet.

§ 6 Sach- und Rechtsmängelhaftung

- (1) Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln, sind keine Beschaffenheitsangaben. Die Funktionalität von Software richtet sich nach der Beschreibung in der Benutzerdokumentation und den ergänzend hierzu getroffenen Vereinbarungen.
- (2) Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten ab Ablieferung der Software, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen.
- (3) SQL Projekt AG kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Lizenznehmer die für die Erstellungsleistungen geschuldete Vergütung noch nicht vollständig gezahlt hat und der Lizenznehmer kein berechtigtes Interesse am Zurückbehalt der rückständigen Vergütung hat.
- (4) SQL Projekt AG haftet nicht in den Fällen, in denen der Lizenznehmer Änderungen an den von der SQL Projekt AG erbrachten Leistungen vorgenommen hat, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren.

- (5) Der Lizenznehmer wird die SQL Projekt AG bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.
- (6) Sofern ein behaupteter Mangel nach entsprechender Untersuchung nicht einer Mängelhaftungsverpflichtung der SQL zuzuordnen ist (Scheinmangel), kann der Lizenznehmer mit den für Verifizierung und Fehlerbehebung erbrachten Leistungen der SQL zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen zuzüglich der angefallenen Auslagen belastet werden, es sei denn, der Lizenznehmer hätte den Scheinmangel auch bei Anstrengung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennen können.

§ 7 Haftung im Übrigen

- (1) SQL haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit besteht eine Haftung nur bei Verletzung wesentlicher Kardinalpflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertrauen darf sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder sofern die SQL für sich besonderes Vertrauen in Anspruch genommen hat.
- (2) SQL schuldet die branchenübliche Sorgfalt. Bei der Feststellung, ob die SQL ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software technisch nicht fehlerfrei erstellt werden kann.
- (3) Soweit die SQL den Schaden zu vertreten hat, ist die Haftung beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Weitergehender Schaden ist nur zu ersetzen, soweit er in einem angemessenen Verhältnis zum vertragstypischen Vertragsrisiko steht.
- (4) Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet die SQL insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Lizenznehmer unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- (5) Die vorstehenden Regelungen sind auf Erfüllungsgehilfen der SQL entsprechend anwendbar.

§ 8 Rechte Dritter

- (1) Die SQL stellt der Lizenznehmer auf eigene Kosten von allen Ansprüchen Dritter aus von der SQL zu vertretenden Schutzrechtsverletzungen frei. Der Lizenznehmer wird

die SQL unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren. Informiert sie nicht unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche, erlischt dieser Freistellungsanspruch.

- (2) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf die SQL – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche des Lizenznehmers – nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung
 - (a) nach vorheriger Absprache mit dem Lizenznehmer Änderungen vornehmen, die unter Wahrung deren Interessen gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder
 - (b) für der Lizenznehmer die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.
- (3) Sind Ansprüche nach Absatz 1 erhoben worden oder nach Auffassung von SQL zu erwarten, kann SQL auf ihre Kosten die Software ändern oder austauschen oder ein Nutzungsrecht zugunsten des Lizenznehmers erwirken.
- (4) Sind eine Änderung oder ein Austausch oder die Erwirkung eines Nutzungsrechtes mit angemessenem Aufwand nicht möglich, können beide Seiten den Vertrag fristlos kündigen. In jedem Fall haftet SQL für einen dem Lizenznehmer etwa entstehenden Schaden ausschließlich nach Maßgabe der §§ 6, 7.
- (5) SQL ist von sämtlichen vorstehenden Verpflichtungen frei, wenn Ansprüche eines Dritten darauf beruhen, dass die Software nicht in einer gültigen, unveränderten Form oder zusammen mit nicht von SQL gelieferter Software oder unter einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrages genutzt wurde.

§ 9 Rückgabe

- (1) Bei einer Beendigung des Vertrages (etwa aus wichtigem Grund) hat der Lizenznehmer unverzüglich die Software im Original, alle etwa angefertigten Kopien sowie geänderte oder mit anderer Software verbundene Software und Kopien vollständig an SQL herauszugeben oder - nach Wahl von SQL - zu löschen. Der Lizenznehmer hat die Vollständigkeit der Rückgabe oder Löschung schriftlich zu bestätigen.
- (2) Die Geltendmachung etwaiger Zurückbehaltungsrechte gegenüber den vorstehenden Verpflichtungen ist ausgeschlossen.

B. Pflege und Wartung

- (1) Bestandteil dieses Vertrages ist die Pflege und Wartung der Software in dem sich aus dem Systemschein (Anhang A) und der als Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung Service ergebenden Umfang für einen Zeitraum von zunächst einem Jahr nach jeweiliger Ablieferung der Software.
- (2) Die Pflege und Wartung umfasst nicht die Entwicklung neuer Funktionen, die eine nicht unerhebliche Erweiterung des Leistungsumfanges der Software bedeuten.
- (3) Von der Pflege und Wartung ausgeschlossen ist Software, die entgegen Teil A §§ 1 und 2 genutzt worden ist, an der Eingriffe vorgenommen worden sind oder die nicht die letzte Version der Software darstellt.
- (4) Die Pflegegebühren für die Pflege und Wartung der Software sind wiederkehrende Gebühren. Sie ergeben sich aus dem Systemschein (Anhang A) oder Angebot und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Sie sind jährlich im Voraus fällig. Solange fällige Pflegegebühren nicht bezahlt sind, hat SQL das Recht, die Pflege und Wartung bis Zahlungseingang vorläufig einzustellen. Verlängert sich der jeweilige Pflegevertrag, so gelten für den jeweiligen Verlängerungszeitraum die bei Auslaufen der Kündigungsfrist jeweils gültigen Preise von SQL.
- (5) SQL ist berechtigt, mit der Erbringung der Leistung Dritte zu beauftragen.
- (6) Der Pflegevertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt wird. Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Kündigung des Pflegevertrages hat auf die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen keinen Einfluss.
- (7) § 4 Absatz 2 (Zahlung) und Absatz 3 (Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte) sowie §§ 5, 6 und 7 (Leistungsstörungen und Sach- und Rechtsmängelhaftung und Haftung im Übrigen) gelten entsprechend.

C. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Geheimhaltung

- (1) SQL und der Lizenznehmer verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages bekannt werdenden betrieblichen und geschäftspolitischen Informationen und Erkenntnisse und übergebenen Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Geheimhaltung unterliegen nicht Informationen und Erkenntnisse sowie Unterlagen, die öffentlich

bekannt sind, die unabhängig von dem anderen Vertragschließenden entwickelt oder erstellt wurden oder die dem anderen Vertragschließenden bereits bekannt sind.

- (2) Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht während der Laufzeit des Vertrages und 5 Jahre danach.

§ 2 Zusagen und Zusicherungen

Das Personal von SQL ist nicht berechtigt, von dem Inhalt dieses Vertrages und seiner Anlagen durch mündliche oder schriftliche Zusagen oder Zusicherungen abzuweichen oder den Vertragsinhalt zu ergänzen. Dies gilt nicht für Zusagen oder Zusicherungen durch den Vorstand von von SQL.

§ 3 Abtretungsverbot

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Rechte oder Forderungen aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen oder an Dritte abzutreten.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausschluss des UN-Kaufrechts-Übereinkommens (CISG).
- (2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der SQL ergänzen diesen Vertrag. Sie werden Bestandteil der Vereinbarung, sind diesem Vertrag jedoch nachgeordnet.
- (3) Erfüllungsort ist der Sitz von SQL. Ist der Lizenznehmer Vollkaufmann, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, verlegt er nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt einer Klageerhebung unbekannt, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz von SQL. SQL kann den Lizenznehmer jedoch auch bei dem Gericht seines allgemeinen Gerichtsstandes verklagen.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftlichkeitserfordernisses.
- (5) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit nur

rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

- (6) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Exportkontrollbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.